

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Vertiefungsrichtung der analytisch begründeten Verfahren (Verklammerte Ausbildung)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen	2
1.1. Gesetzesgrundlage	2
1.2. Ziel der Ausbildung	2
1.3. Umfang der Ausbildung	2
1.4. Dauer der Ausbildung	2
2. Zulassung zur Ausbildung	2
2.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausbildung.....	2
2.2. Persönliche Eignung	3
2.3. Antrag.....	3
2.4. Ausbildungsvertrag	4
3. Aufbau und Bestandteile der Ausbildung.....	4
3.1. Theoretische Ausbildung.....	4
3.1.1. Erstinterview	4
3.1.2. Kasuistisch-technische Seminare	4
3.2. Praktische Tätigkeit	5
3.3. Praktische Ausbildung	5
3.3.1. Zulassung zur Praktischen Ausbildung	5
3.3.2. Inhalt der Praktischen Ausbildung	6
3.4. Selbsterfahrung (Lehranalyse).....	6
4. Ausbildungsvereinbarung	6
5. Organisation der Ausbildung	7
6. Ausschluss aufgrund mangelnder persönlicher Eignung.....	7
7. Verstöße gegen die Ausbildungsordnung und den Ausbildungsvertrag	8
8. Prüfungen	9
8.1. Vorkolloquium	9
8.2. Staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Approbation	9

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

1.1. Gesetzesgrundlage

Diese Ausbildungsordnung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16.06.1998 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998.

1.2. Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum approbierten **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** in der **verklammerten Psychotherapie**.

1.3. Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst wie nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschrieben **mindestens 4.200 Stunden** und wird in folgende Bestandteile, wie vom Psychotherapeutengesetz gefordert, gegliedert:

1. die praktische Tätigkeit (§ 2 KJPsychTh-APrV): min. 1200 Std. an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung sowie min. 600 Std. in einer Psychotherapeutisch/ Psychosomatischen Versorgungseinrichtung
2. die theoretische Ausbildung (§ 3 KJPsychTh-APrV): min. 200 Std. Vorlesung, min. 600 Std. Seminare und Übungen
3. die praktische Ausbildung (§ 4 KJPsychTh-APrV): min. 1000 gesetzlich vorgeschriebene Behandlungsstunden und min. 250 Std. Supervision
4. die Selbsterfahrung (§ 5 KJPsychTh-APrV): 250 Std. einzeln und 60 Std. in der Gruppe
5. staatliche Prüfung (§ 8 KJPsychTh-APrV)

1.4. Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens 8 Jahre (16 Semester).
2. Das Lehrangebot im Ausbildungsgang ist so organisiert, dass die Ausbildung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
3. Es wird ein Vorkolloquium absolviert.
4. Die Fehlzeitenregelung wird detailliert im Ausbildungsvertrag unter § 6 Nichtteilnahme geregelt.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausbildung

1. Zugelassen werden die Bewerber nach § 5 des PsychThG.
2. Als wissenschaftliche Vorbildung gelten ein im Inland abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie einschließt (Diplom oder Masterabschluss) oder im Inland abgeschlossene Studiengänge der Pädagogik oder Sozialpädagogik. Ausländische Bewerber bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages muss der Ausbildungskandidat immer eine schriftliche Bestätigung der Approbationsbehörde über die Geeignetheit des Grundberufes vorlegen.
Anschrift der Approbationsbehörde:
Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 507, Frau Schönian
Maxim-Gorki-Str.7
06114 Halle
4. Bewerbungsfrist ist der 31.05. eines jeden Jahres.
5. Ausbildungsbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester (1. September).

2.2. Persönliche Eignung

1. Die persönliche Eignung weisen die Bewerber in der Regel in zwei Gesprächen (Zulassungsinterview) mit zwei zugelassenen Supervisoren*innen nach. In den Eignungsgesprächen wird geprüft, ob die Ausbildungsteilnehmer*innen über eine ausreichende Fähigkeit zur Selbstreflexion und Einfühlungsvermögen sowie über eine angemessene Berufsmotivation verfügt. Die Bewerber wählt dafür aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeuten zwei Interviewer für die Zulassungsinterviews aus. Der Ausbildungsausschuss entscheidet dann über die Zulassung. Bei nicht übereinstimmenden Voten können weitere Interviews beschlossen werden.
2. Die Ergebnisse des Beschlusses werden dem Bewerber vom Leiter des Psychotherapieausschusses schriftlich mitgeteilt.
3. Das Zulassungsverfahren besteht aus den Schritten: Antragsstellung und Ausbildungsvertrag. (2.3. und 2.4.).
4. Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zulassungsprüfung zur Praktischen Ausbildung (Vorkolloquium). Nach dem Bestehen des Vorkolloquiums ist auch die Zulassung zur Praktischen Ausbildung unter Supervision erreicht.

2.3. Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an das Psychotherapeutische Zentrum Halle, Mühlweg 43, 06114 Halle zu stellen. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Institutes hinterlegt. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, für welchen Ausbildungsgang sich beworben wird. Für die beiden Eignungsinterviews sind vom Bewerber insgesamt 200 Euro vor den Interviews zu überweisen. Bei erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungsvertrages werden die 200 Euro mit den Gesamtkosten verrechnet. Folgende Nachweise sind dem Antrag beizufügen sind:

1. beglaubigte Kopie Abschluss Psychologiestudium (Diplom oder Master)
2. polizeiliches Führungszeugnis
3. Staatsangehörigkeitsnachweis
4. Auskunft über Berufserfahrungen, insbesondere psychiatrische Erfahrungen
5. einen handschriftlichen Lebenslauf (zur psychosozialen Lebensgeschichte)
6. unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Ausbildungsrichtlinien

Die aktuelle Gebührenordnung ist im Ausbildungsvertrag geregelt.

Die Studiengebühren sowie die Kosten für die Eignungsinterviews sind auf das Konto des Instituts zu überweisen (Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank; **IBAN: DE05 3006 0601 0002 3626 00**).

2.4. Ausbildungsvertrag

1. Sind die Zulassungsanforderungen erfüllt, schließen die Ausbildungsstätte und die Ausbildungsteilnehmer*innen einen Ausbildungsvertrag, der die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.
2. Die Ausbildung ist berufsbegleitend und dauert mindestens zehn Semester.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

3. Aufbau und Bestandteile der Ausbildung

3.1. Theoretische Ausbildung

1. Die theoretische Ausbildung in dem Vertiefungsgebiet „**tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche**“ umfasst mindestens 900 Stunden (Grundkenntnisse, Vertiefte Ausbildung) und erfolgt auf Grundlage von Ausbildungsplänen.
2. Es werden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit sowie Spezialkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter bzw. analytischer Psychotherapie vermittelt. Die theoretischen Veranstaltungen setzen sich zusammen aus Theorieseminaren, Erstinterviewseminaren, Technisch-Kasuistische Seminaren und Wahlseminaren/Vorträgen/ Selbststudium.
3. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Der genaue Ablauf der Ausbildung Psychologischen Psychotherapeuten regelt das Curriculum.
4. Die Kandidat*innen müssen die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen in Form von Einzelnachweisen (**Studienbuch**) dokumentieren und vom jeweiligen Dozenten gegenzeichnen lassen.

3.1.1. Erstinterview

1. Während des vorklinischen Kurses ist die kontinuierliche Teilnahme an min. 40 Erstinterview-Seminaren obligatorisch. Die Ausbildungsteilnehmer*innen erwerben dabei die Fähigkeit zur tiefenpsychologisch und psychoanalytischen Erstuntersuchung bei Erwachsenen (Diagnostik, Indikationsstellung, Behandlungsplan).
2. Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 7 Erstinterviews mit schriftlicher Ausarbeitung von einem Lehrtherapeuten supervidiert. Dies kann sowohl in Einzelsitzungen als auch durch Vorstellung der Fälle im Erstinterviewseminar erfolgen.
3. Bis zum Ende der Ausbildung sind 14 schriftliche und supervidierte Erstinterviews zu erstellen.

3.1.2. Kasuistisch-technische Seminare

1. Während der gesamten praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an 180 kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten unter Beachtung psychodynamischer Theorie und Behandlungspraxis durchzuführen.
2. Jeder Kandidat sollte jeweils einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen.
3. Der für die Abschlussprüfung vorgesehene Behandlungsfall muss vorgestellt worden sein.

4. Es müssen mindestens 96 Stunden im TK-Seminar TFP absolviert werden. Nach Beginn der Kontrollanalysen muss der Kandidat auch am TK-Seminar AP teilnehmen (mindestens 84 Stunden). Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme an beiden TK- Seminaren bis zum Ende der Ausbildung.

3.2. Praktische Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (§ 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes). Sie umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht abzuleisten.
2. Mindestens 1200 Stunden hiervon sind an einer Kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist, zu erbringen.
3. Weiterhin müssen mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, erbracht werden.
4. Mit der Aufnahme der praktischen Tätigkeit kann erst begonnen werden, wenn ein vom Landesprüfungsamt genehmigter Kooperationsvertrag zwischen der Ausbildungsstätte und der Kooperationseinrichtung besteht.
5. Vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit sind Ausbildungsteilnehmer*innen verpflichtet, mit der Ausbildungsleitung des Ausbildungsinstituts in Kontakt zu treten. Dies gilt auch, wenn die Ausbildungsteilnehmer*innen die praktische Tätigkeit in einer Kooperationseinrichtung durchführen möchten, mit der bereits ein vom Landesprüfungsamt genehmigter Kooperationsvertrag besteht.
6. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung müssen die Ausbildungsteilnehmer*innen jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt sein. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die Ausbildungsteilnehmer*innen haben dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlung fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer anonymisiert zu dokumentieren.

3.3. Praktische Ausbildung

3.3.1. Zulassung zur Praktischen Ausbildung

1. Nach **frühestens zwei Semestern** kann nach **abgelegtem Vorkolloquium, min. 50 Stunden Selbsterfahrung** (Lehranalyse), **100 Stunden Theorie** sowie **sieben nachgewiesenen Erstinterviews** die erste Therapie (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurz- oder Langzeittherapie) unter Supervision mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses begonnen werden (eingeschränkte Behandlungserlaubnis).
2. Vor dem Beginn der Kontrollanalysen muss folgende zusätzliche Bedingung erfüllt sein: min. 100 Stunden Lehranalyse.

3.3.2. Inhalt der Praktischen Ausbildung

1. Diese Behandlungen sind Teil der vertieften Ausbildung und dienen dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert.
2. Die Supervision orientiert sich an der Stundenfrequenz der Behandlung. Sie wird regelmäßig auf die Behandlungsstunden verteilt und findet in der Regel im Verhältnis 1:4 statt. Es sind min. 250 Supervisionsstunden (min. 150 von Einzelsupervisionen) bei min. vier Supervisoren durchzuführen.
3. Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Patientenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts. Für eine Verklammerte Ausbildung sind insgesamt 1000 supervidierte Therapiestunden notwendig. Davon mindestens 350 Behandlungsstunden tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die sich aus mindestens zwei Kurzzeittherapien (jeweils 25 Stunden) und mindestens vier Langzeittherapien (jeweils 50 bis 100 Stunden) zusammensetzen. Für den Ausbildungsteil Analytische Psychotherapie sind mindestens zwei dreistündige Kontrollanalysen von jeweils mindestens 250 Stunden durchzuführen. Die Durchführung einer zweistündigen modifizierten Analyse von 160 Stunden wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend. Die Durchführung einer zweistündigen modifizierten Analyse von 160 Stunden wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.
4. Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel durch die Institutsambulanz.
5. Von sechs Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Fallberichte des Verlaufes unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen. Zwei dieser Fallberichte werden zur Staatsprüfung eingereicht („Prüfungsfälle“).

3.4. Selbsterfahrung (Lehranalyse)

1. Die Lehrtherapie soll 250 Std. einzeln und 60 Std. in der Gruppe umfassen und ist zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode. Die Lehrtherapie hat eine die persönliche Entwicklung fördernde und eine wissenschaftlich-didaktische Funktion. Sie findet in der Regel 3-mal wöchentlich statt und soll in einem kontinuierlichen Prozess die Ausbildung begleiten. Sie wird bei einem vom Ausbildungsinstitut anerkannten Lehrtherapeuten durchgeführt. Die Wahl steht den Kandidat*innen frei.
2. Vor Beginn der praktischen Ausbildung muss die Lehrtherapie begonnen worden und bereits 60 Stunden absolviert sein. Zwischen dem Lehrtherapeuten und den Kandidat*innen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder wirtschaftliche oder dienstliche Abhängigkeiten bestehen. Es besteht ein „non reporting system“, d.h. Inhalte der Lehrtherapie unterliegen der Schweigepflicht und sind von dem Lehrtherapeuten zu schützen.

4. Ausbildungsvereinbarung

Aufgaben des Institutes:

- Bei der Zulassung zur Ausbildung verpflichtet sich das Institut zur Vermittlung der im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsinhalte entsprechend den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV).

- Es liegen Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie vor.
- Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer*innen an einem Seminar soll nicht 15 überschreiten.

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer*innen:

- Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen.
- Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen werden im Studienheft dokumentiert.
- Die Ausbildungsteilnehmer*innen verpflichten sich zur Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie zur Anerkennung der Berufsordnung.
- Zusicherung, keine eigenständige Behandlungen im auszubildenden Verfahren ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision bis zum Abschluss der Ausbildung durchzuführen.
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews.
- Einhaltung der Schweigepflicht.
- Verpflichtung zur Befolgung von Handlungsweisungen der Supervisoren.

Durch Beschluss des Ausbildungsausschusses kann die Ausbildung bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich der Eignung vorzeitig beendet werden. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich. Falls erwünscht, kann der Beschluss in einem persönlichen Gespräch mit einem Mitglied des Ausbildungsausschusses begründet werden. Alles Weitere regelt der Ausbildungsvertrag.

5. Organisation der Ausbildung

1. Das Ausbildungsinstitut schließt mit den Kandidat*innen einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.
2. Die Kandidat*innen führen ein Studienbuch, in dem die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der theoretischen und praktischen Ausbildung, der Stunden der Selbsterfahrung und der praktischen Tätigkeit nachgewiesen wird.
3. Das Ausbildungsinstitut verfügt über ausreichende Räumlichkeiten für die theoretische und praktische Ausbildung der Kandidaten. In den Behandlungsräumen des Institutes werden Diagnostik, Erstinterview-Erhebungen sowie Indikationsstellungen durch die Kandidaten unter Supervision durchgeführt. Die Behandlungen finden ebenfalls in den Räumen des Instituts statt.
4. Die Kostenreglung der Ausbildung regelt der Ausbildungsvertrag.

6. Ausschluss aufgrund mangelnder persönlicher Eignung

Das Berufsbild des Psychotherapeuten erfordert eine besondere persönliche Eignung, welche mitunter erst innerhalb der Praktischen Ausbildung zu beurteilen ist. Daher kann die Ausbildungsstätte zum Schutze der Patienten gezwungen sein, den Ausbildungsvertrag auch in der vertieften Ausbildung aufzulösen. Die fehlende Eignung begründet sich vor allem auf mangelnde Empathie, also die Fähigkeit zum einführenden Verstehen des Patienten sowie unzureichende Selbstreflexion, welche unter Umständen nicht ausreichend durch die Ausbildung behoben werden.

Anzumerken ist, dass die fehlende Eignung der Kandidat*innen, welche erst innerhalb der praktischen Ausbildung auffällt, lediglich auf 1-2% der Kandidat*innen zutrifft. Wegen der

Tragweite dieser wenigen Fälle wird es an dieser Stelle jedoch explizit geregelt. Für den Fall der fehlenden Eignung der Ausbildungsteilnehmer*innen wird folgender Ablauf festgelegt:

Der Institutsleiter veranlasst eine Anhörung der Lehrpersonen, welche regelmäßigen Kontakt mit dem/der Kandidat*in haben und seinen/ihren Umgang mit Patienten beurteilen können. Dem/der Kandidat*in wird schriftlich mitgeteilt, dass ein Verfahren nach Punkt 6 der Studienordnung vom Institutsleiter veranlasst worden ist und wird über den weiteren formalen Ablauf des Prozedere informiert. Der Ausbildungsausschuss bildet ein Urteil mit Hilfe der verfügbaren Informationen, die die Eignung des/der Kandidat*in betreffen und fasst einen Beschluss, der sowohl die Empfehlung zur Beendigung des Verfahrens, zur Beendigung der Ausbildung oder auch Vorschläge zur Behebung von Eignungsmängeln enthalten kann (z.B. zwischengeschaltete Therapie). Fall der Ausbildungsausschuss die Beendigung des Verfahrens empfiehlt, wird das Verfahren an dieser Stelle beendet und dies dem/der Kandidat*in schriftlich mitgeteilt. In den beiden anderen Fällen wird dem/der Kandidat*in der Beschluss ebenfalls mitgeteilt. Der/die Kandidat*in kann verlangen, dass ihm dieser Beschluss in einem Vier-Augen-Gespräch mit dem Institutsleiter erläutert wird. Falls der Beschluss des Ausbildungsausschusses Auflagen vorsieht, findet nach Ablauf einer für die Erfüllung der Auflagen angemessenen Frist von min. sechs Monaten eine erneute Sitzung des Ausbildungsausschusses statt, in der über die Fortsetzung der Ausbildung entschieden wird. Der Ausbildungsausschuss kann im Falle einer negativen Entscheidung an dieser Stelle eine Kündigung des Ausbildungsvertrages empfehlen.

7. Verstöße gegen die Ausbildungsordnung und den Ausbildungsvertrag

Verstöße gegen die Studienordnung, den Ausbildungsvertrag oder sonstiges schwerwiegendes Verhalten (u.a. Einhaltung der Regeln im Umgang mit Patienten und deren Angehörigen, Verstoß gegen die Anweisungen zur zeitnahen und regelmäßigen Dokumentation, Drogenmissbrauch, störendes oder unkollegiales Verhalten in der Ausbildungsgruppe) können zur Kündigung von Seiten der Ausbildungsstätte führen. Um die Interessen des/der Kandidat*in zu wahren, wird folgendes Prozedere festgelegt:

Der Institutsleiter veranlasst eine Anhörung der Lehrpersonen, welche Angaben zu Verstößen machen können. Der/die Kandidat*in wird gleichzeitig informiert, dass ein Verfahren gemäß Punkt 7 der Studienordnung vom Institutsleiter gegen ihn/sie eingeleitet worden ist und wird über den weiteren formalen Ablauf des Verfahrens informiert. Der Ausbildungsausschuss bildet ein Urteil mit Hilfe der verfügbaren Informationen, die den oder die Verstöße betreffen und fasst einen Beschluss, der sowohl die Empfehlung zur Beendigung des Verfahrens, zur Beendigung der Ausbildung oder auch Auflagen für einen Bewährungszeitraum enthalten kann. Falls der Ausbildungsausschuss die Beendigung des Verfahrens empfiehlt, wird das Verfahren an dieser Stelle beendet und dies dem/der Ausbildungskandidat*in schriftlich mitgeteilt. In den beiden anderen Fällen wird dem/der Kandidat*in der Beschluss ebenfalls mitgeteilt. Der/die Kandidat*in kann verlangen, dass ihm/ihr dieser in ein Vier-Augen-Gespräch mit dem Institutsleiter erläutert wird. Falls der Beschluss des Ausbildungsausschusses Auflagen vorsieht, findet nach Ablauf einer für die Erfüllung der Auflagen angemessenen Frist von min. sechs Monaten eine erneute Sitzung des Ausbildungsausschusses statt, in der über die Fortsetzung der Ausbildung entschieden wird. Der Ausbildungsausschuss kann im Falle einer negativen Entscheidung an dieser Stelle eine Kündigung des Ausbildungsvertrages empfehlen. Wurde einer Fortsetzung der Ausbildung zugestimmt, kann bei späteren erneuten Verstößen auch eine außerordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses erfolgen.

8. Prüfungen

8.1. Vorkolloquium

1. Das Vorkolloquium kann frühestens nach dem 2. Semester abgelegt werden. Es wird in Gruppen mit maximal vier Kandidat*innen durchgeführt. Inhaltlich dient es der Feststellung des Ausbildungsstandes, im Hinblick auf das psychotherapeutische Grundwissen, aber auch im Hinblick auf sein Verständnis unbewusster und bewusster psychodynamischer Prozesse.
2. Die Zulassung zum Vorkolloquium erfolgt: (1) auf Vorlage von min. 50 Stunden Lehranalyse, (2) regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (obligat 100 Stunden), (3) auf Vorlage von sieben gegengezeichneten Erstinterview-Protokollen s. Punkt 3.1.1.
3. Für das Vorkolloquium benennt der Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus zwei Supervisor*innen und einem Protokollanten besteht. Das Ergebnis des Vorkolloquiums wird am selben Tag mitgeteilt und im Studienbuch schriftlich bestätigt. Im Falle des Nichtbestehens kann das Vorkolloquium unter Auflage des Ausbildungsausschusses wiederholt werden.
4. Das Vorkolloquium dauert min. 30 max. 45 Minuten.
5. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Mindesten ein zusätzlicher Prüfer muss zur Wiederholungsprüfung hinzugezogen werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.

8.2. Staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Approbation

1. Das Ausbildungsinstitut vermittelt die Kenntnisse für die staatliche Prüfung. Es gelten die Prüfungsrichtlinien ab § 7 KJPsychTh-APrV.
2. Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und in Abstimmung mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladung zu den Prüfungsterminen.
3. Die Ausbildungsstätte stellt zuvor in einer „Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen“ nach Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 KJPsychTh-APrV fest, ob die Ausbildungsteilnehmer*innen über die gesetzlichen und in der Ausbildungsordnung niedergelegten Voraussetzungen erfüllen.

Halle, den 03.03.2021